

(gewollte) Nebeneinander rationaler und irrationaler Beweismethoden innerhalb ein und desselben Rechts ab und macht so überzeugend deutlich, „daß das Bild von der Entwicklung aus naiver Religiosität und irrationalen Beweis zu Rationalität und rationalem Beweis ein stark simplifizierendes Evolutionsmodell darstellt“ (S. 36), dessen Wurzeln nicht zuletzt im ma. Statusdenken liegen.

G. Sch.

Wolfgang KAISER, Zur hundertjährigen Verjährung zugunsten der römischen Kirche, ZRG Kan. 85 (1999) S. 60–103, behandelt die komplizierte justinianische Gesetzgebung des Privilegs der hundertjährigen Verjährung, das durch eine Novelle 535 auch auf die westliche Kirche ausgedehnt wurde. Teilweise wurde die Weiterwirkung im Westen durch die Epitome Iuliani vermittelt, wie Briefe der Päpste Gregor I. und Johannes VIII. belegen, und in den Kanonensammlungen der gregorianischen Reform fand das Privileg häufige Aufnahme.

D. J.

The Jews in the Legal Sources of the Early Middle Ages. Edited with Introductions, Translations, and Annotations by Amnon LINDER, Detroit – Jerusalem 1997, Wayne State University Press – The Israel Academy of Sciences and Humanities, 717 S., ISBN 0-8143-2403-7, USD 65. – Das Buch bietet eine umfassende Sammlung von über 1 200 Gesetzestexten weltlicher und kirchlicher Instanzen von etwa 500 bis Mitte des 13. Jh. (für die kirchliche Seite nur bis 1100), durch die das Leben der Juden in ihrer christlichen Umwelt geregelt werden sollte. In den ersten beiden Teilen hat L. die Verordnungen des griechisch-byzantinischen Rechts und die Bestimmungen der *Leges barbarorum*, der *Formulae*, der Kapitularien der Merowinger- und Karolingerzeit sowie Urkunden und Erlasse weltlicher Machthaber des Hoch-MA zusammengetragen (S. 26–413). Die anschließenden drei Kapitel sind der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten. Nach Äußerungen der Päpste, unter denen Gregor I. einen herausragenden Platz einnimmt, stehen in chronologischer Folge Konzilsbeschlüsse und Kanonensammlungen, in denen häufig die päpstlichen und konziliaren Verlautbarungen rezipiert wurden. Die einzelnen Quellen sind durch kurze Einleitungen charakterisiert und die griechischen und lateinischen Texte ins Englische übersetzt. Der Kommentar beschränkt sich aufs Notwendigste und berücksichtigt den Forschungsstand bis 1992. Als Register sind die griechischen und lateinischen Incipits, Personen- und Ortsnamen und ein Verzeichnis der Sachbegriffe beigegeben.

D. J.

---

L'adoption. Droits et pratiques. Thème coordonné par Didier LETT et Christopher LUCKEN (*Médiévales* 35) Saint-Denis 1998, Presses Univ. de Vincennes, 158 S., ISBN 2-84292-050-3, FRF 90. – Ein deutliches Unterscheidungsmerkmal zwischen der angelsächsischen und den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist die Adoption, die dort erst seit 1926, hier schon früh römischrechtlichen Vorbildern folgend von der *arrogatio* und *adoptio* ausgehend geregelt war und ist. Das Hauptinteresse war dabei, einen Erben zu erhalten – *adoptio in hereditatem* – berühmt in diesem Zusammenhang die *affatomie* des salischen Rechts. In der Spätphase des *ius commune* galt nun gerade in Frankreich